

Europäisches Amt für Geistiges Eigentum bestätigt OSHO Schutzmarke

Entscheidung zugunsten von Osho International Foundation

ALIKANTE, SPANIEN – In einem Berufungsverfahren gegen eine frühere Entscheidung hat das Europäische Amt für Geistiges Eigentum (EUIPO) erneut, am 23. September 2015, die Gültigkeit des europäischen Markennamens „OSHO“ der Schweizer Osho International Foundation („OIF“) bestätigt. [Beschwerde Nr R199712014-4 OSHO]

Robert Doetsch, auch bekannt als Swami Ramateertha, als Repräsentant des Osho Lotus Commune e.V., der von einer Gruppe unterstützt wird, die versucht die Kontrolle über das geistige Eigentum von Oshos Werken zu gewinnen, hatte seit 2010 versucht, die Registrierung einer langjährigen und allgemein bekannten Schutzmarke zu löschen.

Osho kämpfte zeit seines Lebens vor Gerichten, um sein Werk gegen verdrossene Schüler, Regierungen und religiöse Organisationen zu verteidigen, die versuchten ihn und sein Werk zu zerstören. Hier, 25 Jahre nachdem er unseren Planeten verlassen hat, versuchen noch immer sogenannte „Jünger“ mit Gerichten, Behörden und juristischen Manövern das Werk des Mystikers zu attackieren und zu schädigen, in dem Glauben es besser zu wissen.

Aus der Art der Argumentation von Osho Lotus Commune e.V. und Robert Doetsch wurde es offensichtlich, dass das wesentliche Ziel im Angriff gegen Oshos lange eingetragene EU-Marke ein Versuch war, den etablierten Ruf, die Integrität und das Wohlwollen der Osho International Foundation öffentlich – durch wiederholte, böswillige, falsche, absichtlich verwirrende, und unbewiesene Anschuldigungen – zu schädigen.

Doetschs geistige Position in seinem Kampf gegen den Markennamen OSHO zeigte sich im Wortlaut eines seiner rechtlichen Argumente: „Die Absichten von Osho selbst spielen keine Rolle.“ Er ging soweit in seiner Argumentation zu behaupten, dass, selbst wenn Osho seinen Namen geschützt haben wollte, dies nicht erlaubt werden sollte, da er eine „religiöse Figur“ sei, eine Bezeichnung, die Osho sein ganzes Lebenlang abgelehnt hat.

Doetsch hatte über viele Jahre die Marken der Stiftung, einschließlich der OSHO-Marke anerkannt und unterstützt. Er assoziierte sich dann mit einer Gruppe von Dissidenten und verdrossenen Anhängern mit der Agenda, das geistige Eigentum von Oshos Werk – die Urheberrechte und Markennamen zu stehlen oder zu zerstören. Zu diesem Punkt erklärten die Richter, dass Doetsch und Osho Lotus „versuchten ihre langjährige Zusammenarbeit mit OIF zu verheimlichen.“

Doetsch hatte seine früher enge Verbindung mit der Stiftung vor dem europäischen Amt verheimlicht, einschließlich der Tatsache, dass er für kurze Zeit die Stiftung als Direktor vertrat und während dieser Zeit für rechtliche Fragen von Markeneintragungen und des Urheberrechts verantwortlich war. Als Osho im Jahre 1986 erfuhr, dass Doetsch im Vorstand der internationalen Stiftung war, beauftragte er seine internationale Sekretärin sofort Doetschs Rücktritt vom Vorstand der Stiftung zu veranlassen. Nach Doetschs Rücktritt zum damaligen Zeitpunkt wurde er von Osho nie wieder in der Verwaltung oder Weiterführung seiner Arbeit involviert.

Osho Lotus und Doetsch versuchten ebenfalls die klare rechtliche Unterscheidung zwischen Marken- und Urheberrechten zu verwischen, um den Vorstand der EUIPO zu verwirren, indem sie während des gesamten Verfahrens wiederholt über Urheberrecht anstelle von Markenrechten sprachen und so versuchten, die beiden völlig verschiedenen Rechte zu verwischen. Dies bringt die klare Absicht zu Tage, die Löschung des Markennamens dazu zu benutzen, die Rechte an Oshos geistigem Eigentum

und die Rolle von OIF bei der Verwaltung dieser Rechte zu zerstören. Doetsch und seine Kompagnons haben seit Jahren öffentlich diese beiden Rechte attackiert.

In ihrer schriftlichen Entscheidung wies das Europäische Amt für Geistiges Eigentum jede Anschuldigung und alle von Doetsch erfundenen Argumente zurück. Es lehnte energisch jedes Argument Punkt für Punkt ab, beschrieb sie als irrelevant, unzureichend, unbegründet und/oder basierend auf Missverständnissen. Osho Lotus e.V. oder Robert Doetsch legten keinerlei oder irgendwie relevante Beweise vor, die ihre Behauptungen unterstützten.

Im Angriff auf den Markennamen und gegen Oshos Wunsch, seinen Namen und sein Werk zu schützen, versuchte Doetsch jedes mögliche Argument, eines davon behauptet, dass OSHO keine geschützte Marke sein kann, weil es eine Weltanschauung und ein vollständiges philosophisches System „beschreibt“. Dieses Argument wurde von den Richtern vehement abgelehnt: „Es liegen keine Beweise dafür vor, dass OSHO, über die Tatsache hinaus ein persönlicher Name und ein Bezug auf seine Lehre zu sein, im Laufe der Jahre eine beschreibende Bedeutung erlangt hat ...“

Osho ließ die Schweizer Stiftung im Jahr 1989 in „Osho International Foundation“ umbenennen und auch die Präsentation seines gesamten Werkes, einschließlich seiner Meditationen und Zentren, indem die langjährige Marke seines früheren Namens durch „OSHO“ ersetzt wurde. Das Europäische Amt für Geistiges Eigentum bestätigte dies ausdrücklich mit der Erklärung: „... die Verwendung von Begriffen wie „Osho Methoden“, „Osho Meditations-Einrichtung“, „Osho Meditations-Zentren“ durch die [Stiftung] selbst ... muss als Verwendung des Markennamens betrachtet werden, da die [Stiftung] unter dem Namen von OSHO firmiert, mit der ausdrücklichen Absicht das Lebenswerk und die Visionen von OSHO zu fördern und folglich alle ihre Aktivitäten mit diesem Markennamen kennzeichnet.

Die Richter wiesen einstimmig alle Einwände von Doetsch gegen die Benutzung der Marke in „OSHO TIMES“ für „OSHO als Autor“, „Musik aus der Welt von Osho“, sowie Einwände gegen andere Wortkombinationen, die zum Beispiel in der Werbung und Publikationen verwendet werden wie „Osho Fotoprojekt, Osho Tanzmeditations-Training, Osho Full Moon Camp, Osho Management-Training, Osho Festival, ... Osho Feste ..., Osho Karate-Do, Osho Pulsation Ausbildung ...“ ab.

Stellungnahmen von zahlreichen Meditationslehrern und sogenannten Osho-Therapeuten, die zur Unterstützung von Doetsch eingereicht wurden, lehnten die Richter ab. Die Stellungnahmen der Therapeuten enthalten entweder falsche Informationen und/oder sie verschweigen ihre Beziehung zu der Stiftung, die Tatsache, dass sie rechtlich verbindliche Dokumente unterzeichnet hatten oder in der Tat die Marke OSHO nicht einmal mehr in ihrer Arbeit verwenden. Interessanterweise waren viele dieser sogenannten Therapeuten finanziell mit Doetsch verstrickt und arbeiten an seinem Institut, was von den Richtern klar verstanden wurde, mit dem Hinweis, dass „der Konflikt eher von wirtschaftlichem Interesse zu sein scheint ... als von öffentlicher Ordnung oder guten Sitten.“ Energisch abgelehnt wurde auch jegliches Argument aus den Stellungnahmen der Therapeuten, „dass sie bei der Verwendung des Begriffs OSHO keine Kenntnis von Markenrechten hatten“.

Diese Entscheidung bestätigt, dass „OSHO“ die gesetzlichen Anforderungen wie „Unverwechselbarkeit“ eines Markennamens erfüllt, die erforderlich ist, um eine bestimmte Quelle „von Waren und Dienstleistungen zu identifizieren“, in diesem Fall Osho International Foundation, „um die Waren und Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.“ Die Tatsache, dass Osho die Ausübung des Schutzes und der Veröffentlichung dieses geistigen Eigentums der Stiftung übertragen hatte, sie unter die Vormundschaft einer bestimmten Gruppe von Personen stellte, wurde von Doetsch als „Monopolisierung“ angegriffen – eine Charakterisierung, die von den Richtern vollständig abgewiesen wurde.

Doetsch leitete das Amt für Geistiges Eigentum durch eine völlig verzerrte Darstellung des Zusammenhangs von Oshos Werk systematisch in die Irre. Er verheimlichte den Sachverhalt, dass die praktischen Aspekte der Veröffentlichung von Oshos Werk schon immer durch eine Stiftung, unter seiner Anleitung während seiner Lebenszeit, ausgeführt wurden, als auch die Tatsache, dass

Osho persönlich die Weiterführung seines Werkes mit einer Gruppe von Personen plante, zu der Doetsch nicht gehörte.

Ebenfalls abgelehnt wurden alle Versuche von Doetsch, immer wieder religiöse Argumente einzubringen, indem er versuchte, „OSHO“ mit Buddha oder anderen spirituellen und mystischen Figuren aus der Vergangenheit zu vergleichen. Durch den Versuch Osho mit Personen zu vergleichen, die vor Tausenden von Jahren gelebt haben, versuchte Doetsch das Amt für Geistiges Eigentum in die Irre zu führen und von der Tatsache abzulenken, dass Osho eine moderne, zeitgenössische, sehr gebildete Person ist, die in einer modernen Welt lebt, mit Gesetzen und modernen Verlags- und Mediendiensten, die zu seiner Verfügung stehen; dass Osho persönliche Anwälte und Rechtssekretärinnen hatte; dass er Stiftungen gründete und sehr persönlich an den Veröffentlichungen seiner Bücher und Werke beteiligt war und juristische Dokumente im Zusammenhang mit Marken- und Urheberrechten unterzeichnete, um die Integrität seiner Arbeit zu schützen.

Während der Name von Buddha und Jesus sicherlich in der Antike nicht markenrechtlich geschützt waren und heute nicht mehr markenrechtlich geschützt werden können, präsentiert Osho, als ein Individuum des 20. Jahrhunderts, seine Vision und sein Werk in einer modernen Welt unter Verwendung aller verfügbaren modernen Möglichkeiten, um dieses Werk zu schützen. Das Amt für Geistiges Eigentum erklärt in diesem Zusammenhang: „OSHO kann nicht als geistliches Oberhaupt einer großen Weltreligion beschrieben werden“ und „ebenso unbegründet ist [Doetschs] Berufung auf die Bedeutung des Wortes OSHO im Japanischen, in dem es angeblich als Anrede für einen buddhistischen Lehrer oder Mönch verwendet wird.“ Bemerkenswert dabei ist, dass auch das japanische Markenamt kein Problem hatte OSHO als Markennamen in Japan zu registrieren.

Doetschs Forderung, dass die Marke OSHO für Unternehmen und Aktivitäten von Personen, die sich von Osho „inspiriert“ fühlen, frei zur Verfügung stehen müsse, wurde ausdrücklich von den Richtern abgelehnt, die bestätigten, dass OSHO nicht in der „Öffentlichen Domain“ ist und nicht frei für Personen zur Verfügung steht, die sich von OSHO „inspiriert“ fühlen. Sie schrieben: „Im Gegensatz zu ‚Buddha‘ gehört der Name OSHO nicht ernsthaft in die ‚Öffentliche Domain‘.“

Die fingierte „moralische Empörung“, ein anderes von Doetschs Argumenten gegen die OSHO Marke, wurde ausdrücklich von der Vierten Beschwerdekammer abgelehnt. Sie stellte fest: „Es gibt keinen Grund, warum ein bedeutender Teil der Öffentlichkeit durch die Eintragung der Marke brüskiert sein sollte und keine Beweise dafür, dass die Marke in den letzten 14 Jahren, in der die Marke registriert war, Ärgernisse verursacht hat.“ Noch präziser erklärte sie: „Das Komitee hat Schwierigkeiten nachzuvollziehen, warum die Verwendung des Namens eines geistigen Leiters im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen von der zuständigen Öffentlichkeit als anstößig angesehen werden könnte.“

Die Richter stellten ebenfalls fest: „Das Argument, die Registrierung von OSHO verletze die Gefühle seiner Anhänger ... und die öffentliche Ordnung habe nicht nur bedeutende Religionen, sondern auch religiöse Überzeugungen von Minderheiten zu respektieren, beruht auf einem falschen Verständnis.“

Bemerkenswert ist, dass niemand aus diesem Personenkreis oder irgendjemand in diesem Zusammenhang „moralische Empörung“ oder verletzte Gefühle während der 20 Jahre, in denen Oshos früherer Name weltweit markenrechtlich geschützt war, beanspruchte.

Die scharfe und detaillierte Zurückweisung von Doetschs Versuch den Markennamen zu löschen stellt jetzt zweifellos klar, dass der Name OSHO nicht in der „Öffentlichen Domain“ ist, sondern ein rechtlich geschützter Markenname für Oshos Werk ist, eine gültige Schutzmarke in den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in 16 weiteren Ländern rund um den Globus.

Mit dieser Entscheidung hat das Europäische Amt für Geistiges Eigentum die Marke „OSHO“ gegen einen Versuch verteidigt, den Markenschutz von Oshos Werk zu entfernen – ein Markenrechtsschutz, den sein Werk seit den siebziger Jahren genossen hat.

Osho International Foundation besitzt, schützt und lizenziert seit 1985 bzw. 1989 aktiv die Urheberrechte von Oshos Werken und des Markennamens OSOHO. Beide Schutzrechtsbegriffe, der des Urheberrechts und der des Markenrechts, wurden bereits während Oshos Lebzeiten gesetzlich geregelt und waren immer die rechtliche Grundlage seines Werkes.

Jegliche Behauptungen von Doetsch und seinen Anhängern – dass Osho sein Werk ungeschützt, frei und für jederman willkürlich zugänglich haben wollte, steht in direktem Widerspruch zu Oshos Entscheidungen über die Verwaltung seines Werkes in den vorangegangenen zwanzig Jahren. Sie grenzen bestenfalls an Unverständnis und schlimmstenfalls an Böswilligkeit, speziell von Personen, die die Einzelheiten jener letzten zwanzig Jahren genauestens kennen. Genauer gesagt, es ist klar, dass diese Behauptungen absolut falsch sind und es keinerlei Belege dafür gibt.

Die Entscheidung klärt ebenfalls, dass die sozialen Netzwerke, Online-Konten und Webseiten, die den Markennamen oder Autorennamen OSOHO verwenden oder urheberrechtliche Veröffentlichungen vornehmen und/oder beziehungslose Dienstleistungen oder Produkte unter der Marke „OSHO“ anbieten, gegen die gültige Marke der Stiftung verstoßen.

Die Frage der Urheberrechte zum Schutz von Oshos Werk war auch Gegenstand eines ähnlichen Rechtstrets, in dem ein Osho Schüler versuchte Oshos Urheberrechte anzufechten. Die Entscheidung eines US-Gerichts – des Zentralen Gerichtshofs von Kalifornien – im US Copyright Fall Pat Lear (Nr.CV 82-5618), bestätigt in einem vierjährigen Verfahren energisch den Urheberrechtsschutz für Oshos Werk und die Eigentumsrechte der Stiftung an diesen Rechten. In diesen Gerichtsverfahren im Jahr 1985 trat Osho persönlich als Zeuge auf und bestätigte unter Eid die Übertragung seiner Urheberrechte an die Stiftung.

Beide Fälle bestätigen eindeutig, dass die Marke OSOHO und die Urheberrechte an Oshos Werk nicht in der öffentlichen Domain sind und dass sie nicht ohne Genehmigung der Stiftung frei von jedermann genutzt oder publiziert werden können. Genau so wurde sein Werk während Oshos Lebzeiten durch die Stiftung verwaltet, und das wird bis in die heutige Zeit fortgesetzt und beruht auf seinen detaillierten Anweisungen. Sie bestätigen Oshos Arrangements, um die Integrität seines Werkes zu seinen Lebzeiten und darüber hinaus zu schützen und, um es in seinen Worten auszudrücken, in „vierundzwanzig karätigem Gold“ zu erhalten.

Osho sagt, dass sein transformierendes Werk auf Meditation basiert, auf Festlichkeit, Kreativität und aktiver Teilnahme: überströmende Energien, die nur ein Mensch generieren kann.

Jeder ist eingeladen und willkommen zu seinem Werk beizutragen, so, wie er es vorgegeben hat, als eine erleuchtende Chance für die gesamte Menschheit.

Osho Lotus Commune e.V. unter der Leitung von Robert Doetsch hat nun gegen diese Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof Berufung eingelegt und beschuldigt das Europäische Amt für Geistiges Eigentum zwei falsche Entscheidungen getroffen zu haben.

Wir werden an dieser Stelle weiter berichten.

Deutsche Übersetzung eines Artikles der OSOHO TIMES International:

EU Intellectual Property Office Confirms OSOHO Trademark

<http://oshotimes.blog.osho.com/2016/03/eu-intellectual-property-office-confirms-osho-trademark/>